

DER VERLUSTSCHEIN

Für den nicht getilgten Teil seiner Forderung erhält der Gläubiger einen Pfändungsverlustschein (Art. 149 SchKG)¹. Damit geht die Betreibung zu Ende. Der betriebenen Person wird ein Doppel abgegeben.

Kein Beweis für den Bestand der Forderung, aber ein Rechtsöffnungstitel. Mit dem Verlustschein wird dem Gläubiger amtlich bescheinigt, wie hoch die ungedeckte Forderung am Ende des Betreibungsverfahrens ist. Es ist möglich, dass der Gläubiger das gesamte Betreibungsverfahren bis zur Ausstellung des Verlustscheins durchgezogen hat, ohne dass je der Streit ums Recht geführt worden wäre. Der Verlustschein ist somit kein Beweis dafür, dass die Forderung in Wirklichkeit besteht. Anders gesagt: Selbst wenn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, kann die betriebene Person noch den Streit ums materielle Recht führen und eine Feststellungsklage, eine Rückforderungsklage oder gar ein Gesuch um Rechtsschutz im klaren Fall einreichen. Der Verlustschein ist eine öffentliche Urkunde, welche wie eine echte Schuldanerkennung zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigt (Art. 149 Abs. 2 SchKG).

UNVERZINSLICHKEIT UND VERJÄHRUNG

Unverzinslichkeit. Die Ausstellung des Verlustscheins verändert die Rechtslage. Die Forderung, die dem Verlustschein zugrunde liegt, wird unverzinslich. Für die MitschuldnerInnen und BürgInnen der betriebenen Person laufen die Zinsen allerdings weiter.

20-jährige Verjährungsfrist (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Der Verlustschein verjährt in 20 Jahren. Es handelt sich dabei um eine echte Verjährungsfrist. Das hat zur Folge, dass mit jeder Unterbrechungshandlung (beispielsweise mit einer erneuten Betreibung oder mit einer Teilzahlung der betriebenen Person) eine neue zwanzigjährige Frist zu laufen beginnt und dass die Einrede der Verjährung im Streit um eine Verlustscheinforderung ausdrücklich erhoben werden muss.

Tod der Verlustscheinschuldnerin. Gegenüber den ErbInnen verjährt der Verlustschein spätestens ein Jahr nach der Eröffnung des Erbanges.

Für Verlustscheine, die unter dem alten Recht ausgestellt worden sind, begann die 20-jährige Verjährungsfrist am 1. Januar 1997 (Art. 2 Abs. 5 der Schlussbestimmungen SchKG). Am 1. Januar 2017 werden die ersten Verlustscheine verjähren.

BESONDERE FORMEN DES VERLUSTSCHEINS

Leere Pfändungsurkunde als Verlustschein. Stellt die Betreibungsbeamtin bei der Pfändung fest, dass keine pfändbaren Vermögensteile vorhanden sind und dass auch kein Einkommen gepfändet werden kann, so dient die leere Pfändungsurkunde als Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG).

Provisorischer Verlustschein. Reicht das gepfändete Vermögen nach Schätzung der Betreibungsbeamtin nicht zur Deckung der betriebenen Forderungen, so dient die Pfändungsurkunde als "provisorischer Verlustschein" (Art. 112 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 und Abs. 3 SchKG).

¹ Zu den Besonderheiten des Konkursverlustscheins vergleiche unten S. 3

STELLUNG DES VERLUSTSCHEINGLÄUBIGERS

Zweite Pfändungsrunde. Während sechs Monaten kann der Gläubiger gestützt auf den Pfändungsverlustschein ohne neuen Zahlungsbefehl direkt die Fortsetzung der Betreibung verlangen und damit ein zweites Pfändungsverfahren einleiten (Art. 149 Abs. 3 SchKG). Resultiert aus diesem zweiten Pfändungsverfahren wiederum ein Verlustschein, so muss der Gläubiger wieder von vorne beginnen, d.h. der betriebenen Person den Zahlungsbefehl zustellen lassen.

Arrestgrund (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG). Der Pfändungsverlustschein dient als Arrestgrund (siehe S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**). Wenn der Gläubiger Anhaltspunkte dafür hat, dass die betriebene Person über Vermögen verfügt, kann er bestimmte Vermögensteile mit Arrest belegen lassen.

Den Arrest kann der Gläubiger auch gestützt auf den provisorischen Verlustschein beantragen. Als provisorischer Verlustschein dient die Pfändungsurkunde, auf welcher die Betreibungsbeamtin vermerkt, dass nach ihrer Schätzung das gepfändete Gut nicht zur Befriedigung des Gläubigers ausreicht.

Anfechtungsklage möglich. Wenn die betriebene Person vor der Betreibung das Pfändungssubstrat ungebührlich verkleinert hat, kann der Gläubiger, der einen Verlustschein erhalten hat, mit einer Anfechtungsklage die Handlungen, welche zur Verkleinerung der Pfändungsmasse geführt haben, für ungültig erklären lassen (siehe S. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**).

Erbrechtliche Herabsetzungsklage möglich. Der Gläubiger kann anstelle der Erbin auf Herabsetzung klagen (Art. 524 ZGB).

STELLUNG DER SCHULDNERIN

Die Ausstellung des Verlustscheins dokumentiert, dass die betriebene Person ihre Verpflichtungen nicht hat erfüllen können. Dies hat Folgen auf verschiedenen Ebenen. Es folgt eine Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Eintrag im Register. Der Verlustschein wird im Verlustscheinregister eingetragen. Solange er nicht verjährt und auch nicht getilgt ist, erhalten beispielsweise Wohnungsvermieter und Arbeitgeber, die eine Betreibungsauskunft verlangen, Kenntnis davon. Kauft die Schuldnerin den Verlustschein vom Gläubiger zurück, verlangt sie die Herausgabe des quittierten Verlustscheins. Dieser kann zur Löschung beim Betreibungsamt eingereicht werden.

Enterbung möglich. Der Erblasser kann der betriebenen Person die Hälfte des Pflichtteils entziehen, sofern er diese den Kindern der betriebenen Person zuwendet (Art. 480 Abs. 1 ZGB).

Sicherstellung. Der Vertragspartner der betriebenen Person kann Sicherstellung ihrer Leistung verlangen, bevor er seinerseits leistet. Bleibt die Sicherstellung aus, kann er vom Vertrag zurücktreten (Art. 83 OR).

Schenkungsversprechen. Das schriftlich abgegebene Schenkungsversprechen der betriebenen Person wird aufgehoben (Art. 250 Abs. 2 OR).

Prozesskostensicherheit. Leitet die Person, gegen die Verlustscheine bestehen, einen Zivilprozess ein, kann die Gegenseite verlangen, dass sie eine Sicherheit für ihre Parteikosten hinterlegt (Art. 99 ZPO-CH).

Öffentlichrechtliche Folgen. Der Verlustschein kann bei der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen (beispielsweise für Notare, RechtsanwältInnen, TreuhänderInnen) ein Hindernis sein. Die Betreibungs- und die Konkursämter melden der Untergruppe Personelles Unteroffiziere, Offiziere und Fachoffiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden. Offiziere und Unteroffiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, werden von der Militärdienstleistung ausgeschlossen. Der Ausschluss kann unterbleiben,

wenn die Zahlungsunfähigkeit nicht auf leichtsinniges oder betrügerisches Verhalten des Offiziers oder Unteroffiziers zurückzuführen ist. Die Betreibungs- und Konkursämter geben der Untergruppe Personelles im Übrigen auf Anfrage auch Auskunft über bisherige und hängige Betreibungsverfahren gegen Militärdienstpflichtige.

Aufenthaltsprobleme für AusländerInnen. Für AusländerInnen kann die Ausstellung des Verlustscheins zur Folge haben, dass ihr Aufenthaltsstatus in Frage gestellt wird.

DER KONKURSVERLUSTSCHEIN

Für den Konkursverlustschein gelten folgende Sonderregeln:

- Der Konkursverlustschein spielt im Rechtsöffnungsverfahren nur dann dieselbe Rolle wie der Pfändungsverlustschein, wenn auf dem Verlustschein vermerkt ist, dass die Schuldnerin die Forderung im Konkurs anerkannt hat.
- Mit dem Konkursverlustschein kann nicht direkt eine „zweite Pfändung“ oder gar ein „zweiter Konkurs“ verlangt werden.
- Betreibt der Konkursgläubiger eine Konkursforderung, kann die betriebene Person die Einrede erheben, sie sei seit dem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen. Die Akten werden in diesem Fall an das Gericht weitergeleitet, welches die Berechtigung der Einrede prüft.